

geringste Zeichen von ihrem Leiden anmerken konnte, einen grösseren Auftrag für Herstellung eines Schmuckes. Nach Ablieferung desselben verweigerten die Verwandten der Dame die Bezahlung und stellten den Schmuck dem Juwelier wieder zu. Dieser wurde hierauf klagbar und verlor den Prozess. — Das Urtheil lautet in solchen Fällen stets auf Freisprechung des Beklagten; nach einer Entscheidung des Reichsgerichts schliesst schon der Zweifel an der geistigen Intaktheit eine Bestrafung resp. Verurtheilung aus, wenn die geistige Gestörtheit auch so gering ist, dass man sie der betreffenden Person nicht anmerkt.

Aus Naumburg. Ein sehr vernünftiger Vorschlag ist von der Handelskammer in Naumburg gemacht worden, und wir wünschen sehr, dass diesem Ersuchen Folge geleistet würde. Es sollen nämlich die Konkursverwalter veranlasst werden, die Käufer von Konkursmassen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe, zu verpflichten, den Konkursmassen keinerlei fremde Waaren zuzufügen.

Aus Dresden wird berichtet, dass ein Händler wegen Hausirhandels mit Goldwaaren vom Stadtrathe zu einer namhaften Geldstrafe verurtheilt worden ist.

Die Veröffentlichung der den Offenbarungseid Leistenden bildet seit langer Zeit einen Wunsch der Geschäftswelt, indessen hält die Handelskammer (trotz wiederholter Eingaben) nach wie vor ein Jedermann zugängliches Verzeichniss der Manifestirenden auf den Amtsgerichten für ausreichend, um die Geschäftswelt vor Schaden zu bewahren. Dieses öffentliche Verzeichniss leicht zugänglich zu machen, sei aber mit allen Kräften anzustreben.

Jemand, der Waaren überbringt mit unquittirter Rechnung, gilt nicht für ermächtigt, die Zahlungen in Empfang zu nehmen. Diese Vorschrift enthält eine Warnung für das Publikum, dass es in dem Ueberbringer einer Waare nur einen Boten zu erblicken hat, und dass derselbe etwaige Zahlungen entgegenzunehmen nicht berechtigt ist. Sie spricht aber andererseits indirekt den Grundsatz aus, dass Derjenige, der mit der Waare eine quittirte Rechnung überbringt, ohne Weiteres zur Empfangnahme von Geld ermächtigt ist, ohne dass der Zahlende nach der besonderen Vollmacht hierfür zu fragen hätte. Die vorzulegende Quittung muss indess eine gültige sein. Ist sie dies nicht, ist sie z. B. gefälscht, so trägt nicht, wie vielfach angenommen wird, der Prinzipal den Schaden, sondern Derjenige, der auf eine solche Quittung die Zahlung geleistet hat.

Etuis, Futterale und ähnliche Umschliessungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen, als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, dem der höher tarifirte Theil — ob nun das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschiedenen tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheilen statt, mit der Maassgabe jedoch, dass der am höchsten belegte Bestandtheil bei der Tarifirung dann ausser Betracht bleibt, wenn derselbe im Vergleiche zum Volumen und Gewichte des übrigen Inhalts nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Sachsens gewerbliche Schulen. In Sachen der gewerblichen Schulen hat das Königliche Ministerium des Innern an den Vorstand der 1. Deutschen Blecharbeiterschule zu Aue i. S., 2. Deutschen Schlosserschule zu Rosswein, 3. Deutschen Müllerschule zu Dippoldiswalde, 4. Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte, 5. Deutschen Fachschule für Drechsler und Bildschnitzer zu Leipzig, 6. Deutschen Gerberschule zu Freiberg Folgendes verordnet: Das Ministerium des Innern hat bei der wachsenden Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Gewerbeschulinspektors beschlossen, einige gewerbliche Fachschulen mit vollem Tageskurse, ohne sie der allgemeinen Aufsicht des Gewerbeschulinspektors zu entziehen, unter besondere fachmännische Fürsorge zu stellen und zu diesem Behufe die Lehrer an den Technischen Staats-Lehranstalten zu Chemnitz zu 1, 2 Professor Gebauer,

zu 3, 4, 5 Professor Pregél, zu 6 Professor v. Cochenhausen zum Vertreter der Staatsregierung zu ernennen. Denselben fällt die Beurtheilung des Fachunterrichts an der Anstalt, sowie die Beurtheilung der dem Fachunterrichte dienenden Werkstätten und sonstigen Einrichtungen zu. Nimmt der Regierungsvertreter bei besonders wichtigen Fragen an Sitzungen theil, so ist ihm nicht bloss eine berathende, sondern auch eine beschliessende Stimme einzuräumen.

Konkursnachrichten. Bremen. Uhrmacher Friedrich Wilhelm Carl Stabenow, Sögestr. 16. Konkursverfahren am 28. Dezember 1894 eröffnet. Gläubigerversammlung den 22. Januar, Prüfungstermin den 26. Februar.

Chemnitz. Uhren- und Goldwaarenhändlerin Clementine Agnes, verehel. Brathuhn, Markt 9. Konkursverfahren am 28. Dezbr. 1894 eröffnet. Gläubigerversammlung den 21. Januar, Prüfungstermin den 28. Februar.

Dresden. Uhrmachermeister Arthur Alexander Benno Knorr. Konkursverfahren am 31. Dezember 1894 eröffnet. Gläubigerversammlung sowie allgemeiner Prüfungstermin den 2. Februar.

Altona. Uhrmacher Albert Ferdinand Paul Brinkmann in Ottensen, gr. Rainstr. 17. Konkursverfahren am 9. Jan. eröffnet. Termin den 12. Febr. und Prüfungstermin den 3. April.

Jessnitz. Uhrmacher Max Pfeiffer. Konkursverfahren am 7. Jan. eröffnet. Termin den 2. und 23. Februar.

Aufgehoben sind folgende Konkursverfahren über das Vermögen der Uhrmacher: Johann Geiling in Bamberg, Friedrich Wilhelm Bose in Dresden, Philipp Lohmann in Duisburg, Ludwig Hünteler in Essen, Johann Piehl in Krojanke, Johann Martin Schwieger in Köln, früher in Euskirchen, Hugo Nordmann in Mettmann, Joseph Maurmann in Mülheim a. d. Ruhr, Richard Vogel in Müncheberg, Fr. Graff in Neustadt i. M., Adolph Thumm in Reichenhall, Rudolf Voigt in Spandau, Christian Heitmann in Uetersen.

Waarenzeichen-Register.

Nrn. 866 u. 929. Eingetragen für die Firma: „Union Clock Company“, Uhrenfabrikation, Furtwangen i. B., zwei Zeichen für Uhren.



866.



929.

Nrn. 1035, 1042, 1045, 1046, 1051. Eingetragen für die Firma: „Ancienne Fabrique Vacheron & Constantin, Société Anonyme“, Taschen-



1035.



1045.



1046.



1051.



1042.

uhrenfabrikation, Genf, Rue und Quai des Moulins, fünf Zeichen für Werke und Gehäuse von Taschenuhren.

(Fortsetzung in der 1. Beilage.)

Hierzu 4 Beilagen.